

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der am 30.09.1995 gegründete Verein führt ab dem 01.01.2015 den Namen "Shuri-Ryu Berlin" und hat seinen Sitz in Berlin. Die Änderung wird im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Behindertensportverbandes Berlin e.V. und damit des Landessportbundes Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports und intensive Tätigkeit im Bereich Gewaltprävention, Integration und Inklusion. Der Verein stellt sich dabei insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Förderung des Frauensports, Stärkung des Selbstbewusstseins und Selbstwertgefühls,
 - b) Inklusionsarbeit: Der Verein macht es sich zur Aufgabe, eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilnahme von Menschen mit sichtbaren und unsichtbaren Behinderungen nach ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten zu gewährleisten.
 - c) Förderung der Zugänglichkeit des Sports für Menschen jeden Alters, jeder Herkunft, Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, jeder sexuellen Orientierung und jeder Art von Behinderung durch teilnehmer- und teilnehmerinnenorientierte Angebote.
 - d) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt Menschen verschiedener Herkunftsländer gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Träger und Trägerinnen rechtsextremen und faschistischen Gedankenguts gehören nicht zur Zielgruppe des Vereins. Faschistische, rassistische, antisemitische, behinderten- und homosexuellenfeindliche Aussagen und Handlungen sind Grund für den sofortigen Ausschluss aus dem Verein.
 - e) Arbeit im Bereich Gewaltprävention durch Angebote spezieller Kurse im Bereich Selbstbehauptung und Selbstverteidigung sowie gewaltfreier Konfliktlösungsstrategien.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung der Sportarten Karate, Modern Arnis und Tai Chi Chuan sowie von Qi Gong, Selbstverteidigungs- und Selbstbehauptungskursen. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, an regelmäßigen Trainings, Vereinsveranstaltungen (z.B. Vorführungen, Wettkämpfe) und regelmäßig stattfindenden Lehrgängen teilzunehmen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe, § 6, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
- a) den Erwachsenen
 - aktiven Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - fördernden Mitgliedern.
 - b) den Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt
Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
 - b) Ausschluss
Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden,
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.Gegen den Ausschluss ist Einspruch möglich. Dieser ist per Einschreiben innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet innerhalb der darauf folgenden zwei Monate eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen alle Mitgliedsrechte.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zur Beendigung der dreimonatigen Kündigungsfrist bestehen.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Unterstützung des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen,
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüferinnen,
 - Festsetzung von Beiträgen,
 - Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Entscheidung über Einspruchserhebungen zum Ausschluss von Mitgliedern (siehe § 4 Abs. 2 b),
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf Prozent der Anwesenden beantragt wird.
- (5) Anträge können gestellt werden
 - a) von jedem Mitglied,
 - b) vom Vorstand.
- (6) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einer der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (7) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei einer der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin unterzeichnet werden muss.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Unter 16-jährige Mitglieder bestimmen einen Vertreter bzw. eine Vertreterin, der / die ihre Interessen entsprechend vertreten soll. Dieser / diese ist stimmberechtigt und nicht an das Mindestalter gebunden.
- (2) Das Stimmrecht kann persönlich oder mit schriftlich vorgelegter Vollmacht ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der 1. Vorsitzenden,
 - b) der 2. Vorsitzenden,
 - c) der Kassenwartin.

- (2) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern und führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Vorstandsbeschlüsse müssen einstimmig gefasst werden. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind die Vorstandsmitglieder jeweils allein berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.
- (4) Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 10 Kassenprüferinnen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Gremiums sein dürfen. Die Kassenprüferinnen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassensparten und des übrigen Vorstands.

§ 11 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Preddöhl International e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 30.09.95 von der Mitfrauenversammlung des Vereins „Frauensport und Kampfkunst“ beschlossen worden.